



## Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren an der Universität Basel (Gebührenordnung)

Vom 19. Dezember 2013

Der Universitätsrat der Universität Basel, gestützt auf § 25 Abs. 1 lit. i des Vertrags zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel vom 27. Juni 2006<sup>1</sup>, beschliesst:

### I. Grundsätze

#### § 1. Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieser Erlass regelt die Zuständigkeit zur Festsetzung der Gebühren und die Höhe der Studiengebühren für Bachelor- und Masterstudierende und Doktorierende.

<sup>2</sup> Darüber hinaus regelt dieser Erlass die Grundsätze aller übrigen Gebühren an der Universität Basel.

#### § 2. Zuständigkeit des Universitätsrats

<sup>1</sup> Der Universitätsrat setzt die Höhe der Semestergebühren für immatrikulierte Studierende fest.

#### § 3. Zuständigkeit des Rektorats

<sup>1</sup> Das Rektorat setzt die übrigen Gebühren fest. Es handelt sich dabei insbesondere um Gebühren:<sup>2</sup>

- a) <sup>3</sup> für Studierende anderer Hochschulen, Hörende sowie Weiterbildungsstudierende, sofern dies nicht bereits in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel festgesetzt ist;
- b) für die Anmeldung oder Ummeldung und die Bearbeitung derselben;
- c) für verspätete Anmeldungen;
- d) für das Ausstellen von zusätzlichen Studienbescheinigungen, Ersatzdokumenten, Beglaubigungen u.ä.;
- e) <sup>4</sup> für die Rückmeldung in der Nachfrist, so insbesondere für die Semestereinschreibung, den Antrag auf Studiengang- respektive Studienfachwechsel, den Antrag auf Beurlaubung und die Exmatrikulation auf eigenes Begehren;
- f) für das Belegen von Lehrveranstaltungen nach Ablauf der Frist.

<sup>2</sup> Legen Gliederungs- oder Verwaltungseinheiten der Universität Basel Administrativ- oder Benützungsgebühren fest, so sind diese vom Rektorat zu genehmigen.

---

<sup>1</sup> SG 442.400.

<sup>2</sup> Fassung vom 4. Juni 2015, wirksam seit 14. Juni 2015 (KB 13.06.2015).

<sup>3</sup> Fassung vom 4. Juni 2015, wirksam seit 14. Juni 2015 (KB 13.06.2015).

<sup>4</sup> Fassung vom 4. Juni 2015, wirksam seit 14. Juni 2015 (KB 13.06.2015).

## **II. Immatrikulierte Studierende**

### **§ 4. Gruppen der immatrikulierten Studierenden**

<sup>1</sup> Bei den immatrikulierten Studierenden werden folgende Gruppen unterschieden:

- a) ordentliche Studierende im Bachelor- oder Masterstudium;
- b) beurlaubte Studierende gemäss § 25 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel;
- c) Doktorierende;
- d) <sup>5</sup> Studierende im Wahlstudienjahr des Masterstudiums Medizin.

### **§ 5. Semestergebühren**

<sup>1</sup> Immatrikulierte Studierende entrichten je Semester für die Teilnahme am Lehrbetrieb und die dazugehörigen Prüfungen eine Semestergebühr in der Höhe von Fr. 850.–. Diese wird von den immatrikulierten Studierenden semesterweise erhoben.

<sup>2</sup> Für beurlaubte Studierende wird eine reduzierte Gebühr von Fr. 150.– je Semester erhoben.

<sup>3</sup> Für Doktorierende wird eine Gebühr von Fr. 350.– je Semester erhoben.

<sup>4</sup> Für Studierende im Wahlstudienjahr des Masterstudiums Medizin wird je Semester eine reduzierte Gebühr von Fr. 150.– erhoben.<sup>6</sup>

## **III. Andere Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen**

### **§ 6. Studierende anderer Hochschulen**

<sup>1</sup> Studierende, die im Rahmen eines Austauschprogramms oder aufgrund eines Kooperationsabkommens vorübergehend in Basel studieren, entrichten die reguläre Semestergebühr, sofern nicht § 29 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel zur Anwendung gelangt oder das Programm bzw. das Abkommen nicht den Erlass der Semestergebühr vorsieht.

<sup>2</sup> Studierende anderer Hochschulen im Rahmen der freien Mobilität gemäss § 30 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel entrichten keine Semestergebühren.

<sup>3</sup> Gaststudierende und Gastdoktorierende gemäss § 31 der Studierenden-Ordnung der Universität Basel entrichten die reguläre Semestergebühr.

### **§ 7. Hörerinnen und Hörer**

<sup>1</sup> Für Hörerinnen und Hörer wird eine Gebühr je belegte Wochenstunde von Fr. 60.– festgesetzt.

<sup>2</sup> Überschreitet der Betrag die Höhe der regulären Semestergebühr für Studierende, so wird eine Pauschalgebühr in derselben Höhe in Rechnung gestellt.

### **§ 8. Studierende in der Weiterbildung**

<sup>1</sup> Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Lehrveranstaltungen der Weiterbildung bezahlen die im jeweiligen Studienreglement festgelegte Gebühr. Diese wird gemäss § 14 lit. e des Vertrags zwischen

---

<sup>5</sup> Aufgehoben am 19. Oktober 2020 für Studierende, die das Wahlstudienjahr im Frühjahrssemester 2022 und später beginnen (KB 09.12.2020).

<sup>6</sup> Aufgehoben am 19. Oktober 2020 für Studierende, die das Wahlstudienjahr im Frühjahrssemester 2022 und später beginnen (KB 09.12.2020).



den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel kostendeckend festgesetzt.

#### IV. Weitere Gebühren

##### § 9. *Benützungsgebühren*

<sup>1</sup> Die Benützung der Infrastruktur und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Universität Basel sind gebührenpflichtig. Sie sind in der Regel kostendeckend in Rechnung zu stellen.

#### V. Erlass von Semestergebühren<sup>7</sup>

##### § 10. *Gebührenerlass*<sup>8</sup>

<sup>1</sup> ...<sup>9</sup>

<sup>2</sup> .ESKAS-Stipendiaten der Eidgenössischen Stipendienkommission und Entwicklungsländer-Stipendiaten des Kantons Basel-Stadt werden die Semestergebühren erlassen.<sup>10</sup>

##### *Schlussbestimmung*

Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie wird am 1. August 2014 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung betreffend die Erhebung von Gebühren an der Universität Basel vom 4. August 1980 aufgehoben.

---

<sup>7</sup> Titel V. in der Fassung des Beschlusses des Universitätsrats vom 19. 1. 2017 (wirksam seit 12. 2. 2017).

<sup>8</sup> Titel in der Fassung des Beschlusses des Universitätsrats vom 19. 1. 2017 (wirksam seit 12. 2. 2017).

<sup>9</sup> § 10 Abs. 1 aufgehoben durch Beschluss des Universitätsrats vom 19. 1. 2017 (wirksam seit 12. 2. 2017).

<sup>10</sup> § 10 Abs. 2 in der Fassung des Beschlusses des Universitätsrats vom 19. 1. 2017 (wirksam seit 12. 2. 2017).